

^{29.}Ordnung /

Die Feyer- und Weiligung der
Sonn- und anderer hoher Fest-Tage
betreffende /

Mus Schluß

Sämtlicher Ordnungen

der

Stadt Danzig

beliebet

und publiciret

Den 18. December. Anno 1705.



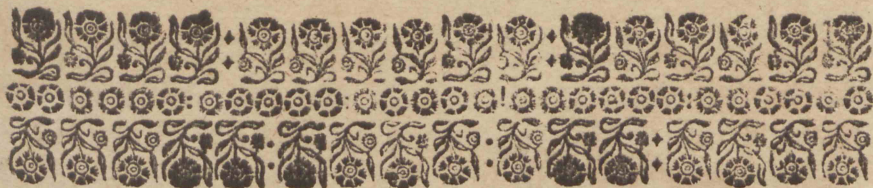
DANZIG /

Gedruckt durch E. Edl. Rahts und des Gymnasii
Buchdruckern

Johann Zacharias Stollen / 1705.

586.





Nachdem leider! mehr denn zu bekant/welcher
 Gestalt der grosse Gott nach seinem uner-
 forschlichen Raht/ und allezeit gerechtem
 Gerichte/ über das Königreich Pohlen
 schwere Verhängnisse komen/ mittelst denselben auch
 diese Stadt in einen betrübten und kümmerlichen Zu-
 stand gerahen lassen/ so daß von Tage zu Tage es
 mehr und mehr zu gefährlichen Veränderungen sich
 anschicket/ und desfalls viel Seuffzens und klagens
 gehöret wird/ dannenhero dann höchstnöhtig seyn wil
 alles Fleisses dahin zu trachten/ wie dem erzürneten
 Gott durch wahre Busse begegnet/ und daß er seinen
 Zorn nicht weiter außbrechen lasse/ oder doch bey dem-
 selben seiner unendlichen Barmherzigkeit in Gnaden
 eingedenck sey/ durch ernstliche Besserung des Lebens/
 und Abschaffung aller eingerissenen Unordnungen und
 Aergernüssen/ welche seine Gerichte erwecket/ und ihn
 zur Rache gereizet haben/ befördert werde/ nun aber
 bey fleißiger und genauerer Untersuchung des bisheris-
 gen betragens und der in freyem Lauff stehenden Sün-
 den/ es insonderheit zubeklagen/ daß ob zwar Gottes
 Wort nachdrücklich versichert/ das er bey seiner Ehre
 sehr empfindlich sey/ und ernstlich über dieselbe halte/

so daß auch die Veracht- und Schändung seines Heil.
 Namens / und Entheiligung des zur Ausbreitung
 seiner Ehren und Wohlthaten eingesetzten Sabbaths/
 woll ehe mit Verderb- und umkehrung ganzer Städte
 und Länder abgestraffet worden / dennoch bey vielen
 auch in dieser Stadt es dahin kommen / daß aus den
 Sonn- und hohen Fest- Tagen / Sünden- Tage ge-
 machet / und / aller in vorigen Jahren zur Steuerung
 solches un-Christlichen bezeugens ergangenen ernstli-
 chen Verordnungen ungeachtet / die zum Dienste
 Gottes so wol öffentlich in den gemeinen Christlichen
 Versammlungen durch Anhörung des Göttlichen Wortes/
 Singen und Beten / als auch in denen Häusern
 durch allerhand Christliche Übungen gewidmete Zei-
 ten schändlich mißbrauchet / und auf vielfältige Art
 und Weise entheiliget werden: Als hat E. E. Racht
 zufolge dem Befehl Gottes / und Krafft tragenden
 Amptes / mit Zuziehung der Löbl. Ordnungen / solchem
 unzulässigem und höchst straffbahrem Unwesen nicht
 länger nachsehen mögen / sondern demselben ernstlich
 zusteuren / und alles in eine Gott wollgefällige Ord-
 nung wieder zubringen / für höchstnöthig erachtet.
 Und wann denn hierauff in den gemeinen Rachtslä-
 gen nachgesetzte Verordnung beliebt / und daß dieselbe
 mit zulänglichem Nachdruck in den Stand gebracht /
 und ernstlich darüber gehalten werden soll / fest gesetzt
 worden: So hat E. E. Racht selbige zu eines jeden
 Wissenschaft hiemit nunmehr publiciren wollen / des
 zu

zuverlässigen vertrauens seynde / daß so wie gesambte
 Membra E. Ehrwürdigen Ministerii alhie die Billig-
 und Nothwendigkeit dieser Obigkeitlichen Befehle
 und Ordnung thren Zuhöreren vorzustellen / und sie
 zur willigen und gehorsamen Folge anzumahnen kei-
 nen Fleiß sparen werden / also alle und jede / an welche
 die gegenwärtige Verordnung gerichtet ist / sich hier-
 unter gebührlich werden bezeugen / auch lieber ihren
 zeitlichen Bequem- und Ergötzlichkeiten oder eingebil-
 deten Nutzen abbrechen / und dem erzürneten Gott in
 seine Ruthe fallen / als durch weitere vorsehliche Über-
 tretung des mit harten Dräuungen oft wiederholten
 Göttlichen Gebohrs und dieser Christ- Lößlichen Ver-
 ordnung / so wie Gott zuernerem Zorn und Auß-
 schüttung mehreren Unsegens bewegen / also der in
 der Ordnung angeetzten Straffe sich schuldig ma-
 chen wollen.

I.

An Sonn- und andern hohen Fest-Tagen / welche mit
 ordentlichen Predigten den Tag über gefeyret werden /
 sollen weder vor / zwischen / noch nach den Predigten
 ir keine weltliche Contracte geschlossen werden / noch die
 Barbierer und Bader mit Bahrt und Haar abneh-
 men / imgleichen die Paruckenmacher mit Perruquen
 accommodiren / weder in ihren Stuben noch sonst
 beschafftiget seyn. So sollen auch keine Handwercke
 getrieben / noch andere gewöhnliche Wochen- Arbeit /
 insonderheit auch das außspunden und ausführen des

Biers / wie auch die hinaus- oder hinein- Fuhr / und das Bleichen des Linnen- Zeugs niemahls vorgenommen werden / bey Straffe 5. Rthlr. auf einen jeden / welcher wieder diese Verordnung handeln möchte.

II.

Alle und jede Herrschafften / Hausväter und Hausmütter werden ernstlich ermahnet / so wol sich selbst mit den ihrigen / als auch ihre Bedienten / Gesinde / Gesellen und Jungen / zu Anhörung des Göttlichen Wortes zum wenigsten an Sonn- und hohen Fest- Tagen zuhalten / und die Christliche Vorsorge zutragen / daß / so viel an ihnen ist / wo nicht mehr / doch einmahl ihre Hausgenossen bey den allgemeinen Kirchen- Versammlungen und öffentlichen Gottesdienst mit geziemender Andacht sich einfinden mögen.

III.

So wie vermöge ehemahligen Edicten die Krahlmladen an Sonn- und andern grossen Feyer- Tagen zueröffnen / und ichtwas daraus zuverkauffen untersaget bleibet. Also auch Niemand weder in der Stadt / und auff denen alhie befindlichen Münch- und Nonnen Höffen / noch außerhalb der Stadt und in derselben Jurisdiction, (worunter die Schidlig mit gerechnet wird) Weinkeller / Wein- Meht- Caffè- Thèe- Bier- und Brandwein- Häuser oder Tabernen / Sarküchen / Krüge / Wirths- und Werckshäuser / an Sonn- und andern Fest-

Fest-Tagen auffschleffen oder auffhalten für Seygers 10. bey 2. Rthlr. Straffe / doch daß alsdann auch nur zu eines jeden Nothdurfft / was er bedarff / mag geholet und verkaufft werden. Hiernächst wird allen diesen Wirthschafften verboten vor 5. Uhr nachmittage Gäste zusezen bey 5. Rthlr. oder dreytägiger Gefängnuß unnachlässiger Straffe / welche so wol der Wirth / als ein jeder Gast zuerlegen oder zuertragen haben sol. Und wird solche Straffe auch an denenselben zu Exequiren seyn / welche vor der gesetzten Zeit zwar nicht in Schenck / doch in andere Privat-Häuser zusammen kommen / und den Gottesdienst versäumen.

IV.

So sol Niemand auf den Marckt-Plätzen / in und vor der Stadt / oder bey den Kirchen / Feld- und Garten- Früchte / Kuchen und dergleichen / biß nach geendigter Vesper / bey 2. Rthlr. des Sonn- und Fest-Tages / seyl haben. An welchen gleichfals die Quartale und Krug-Tage zu halten / denen Handwercks-Gesellen und derselben Krug-Bätern bey 3. Rthlr. verboten wird.

V.

Alle / führnehmlich zur Dominicks-Zeit nicht ungewöhnliche Comoedien, Schauspieler / Marcktschreyer-Zoten / nebenst allem andern vermeinten Kurzweil und Spielwerck / sollen des Sontages gar nicht gehalten und fürgenommen werden / bey willkührlicher harter

ter Straffe / und weil in vielen Häusern / so wol in-
 als außershalb der Stadt / durch die Spielleute und
 derselben liederliches bezeigen / theils auch durch das
 dabey mit vorgehende üppige und wollüstige Tansen/
 nicht minder Karten- und Würffel- Spiel / die Hei-
 ligkeit des Sonn- und anderer Fest- Tage gröblich
 profaniret / und zugleich vielmahls der Nahme des
 grossen und eyffrigen Gottes mit liederlichem Fluchen
 und Schweren unverantwortlich entheilliget wird /
 als sol hiemit bey Straffe 10. Rthlr. oder 5. tägiger
 Gefängniß / an solchen Feyer- Tagen alle Musique
 in den Bier- Häusern oder Kellern / wie imgleichen
 alles Tansen und Spielen ernstlich untersaget seyn.

VI.

Wann auch bishero threr viele das Spazieren-
 fahren / und im Winter das Schlitten- fahren an
 Sonn- und andern hohen Fest- Tagen mit andern
 Ergeßlichkeiten anzustellen / auch wol unter dem öffent-
 lichen Gottesdienst und Predigten / die Zeit mit Ga-
 stereyen und Visiten zuzubringen gewohnet gewesen;
 Als werden dieselben alles Fleißes erinnert / dem All-
 sehenden und gerechten Gott die schuldige Ehre und
 Sabbaths- Pflichten mit einer / Christlichen Gemüb-
 tern anständigen Devotion instünfftige abzustatten /
 zu welchem Ende nicht allein die Treck- Schuyten bey
 offenem Wasser des Sontages vor 5. Uhr Nachmit-
 tags nicht gehen sollen / sondern es sol auch Nieman-
 den

den vergönnet seyn/ weder auf dem Eyse im Winter/
 noch sonst zu irkeiner Zeit/ außershalb / so wol dem
 Neustädtischen/ als den übrigen Feld, Thoren/ bis
 Nachmittags umb 4. zufahren / er habe denn bey dem
 Präsidirenden Ampte die Ursachen seines nöhtigen ver-
 reisens fürgestellt/ und desfalls die Berwilligung er-
 halten. Wer hiewieder eines eigenmächtigen auß-
 fahrens sich unterfangen wird/ der selbe sol ohne Anse-
 hen der Person mit 10. Rthlr. der Fuhrman aber/
 welcher seine Pferde vermietet/ eben so hoch bestraffet/
 und demjenigen/ so dergleichen Entheiliger des Sab-
 bahs angeben wird / $\frac{1}{2}$ Theil der Straffe zugetehret
 werden. Solten die Ubertreter wegen Dürfftigkeit
 nicht zahlen können / werden sie mit 5. tägiger Haft
 ihr Verbrechen zu verbüssen haben. Was aber das
 Einfahren frembder Fuhrleute betrifft/ sol zwar solches
 ihnen zwischen den Predigten zugelassen seyn. Nie-
 manden aber ohne zuvor erhaltene Vergönstigung
 eher/ als bis nach geendigter Besper, Andacht/ abzu-
 fahren gestattet werden.

VII.

Gleichermassen sol auch alles Spaziergehen vor
 das Thor bey 2. Rthlr. Straffe oder 2. tägiger Haft
 vor 4. Uhr nach der Besper, Predigt verboten seyn/
 und demjenigen/ welcher den oder die/ so darwieder
 behandelt / angeben wird/ $\frac{1}{2}$ Part von der Straffe ge-
 geben werden. Insonderheit aber da sich jemand er-
 dreisten

dreisten solte/ der unser Jurisdiction unterworffen/ in denen angrenzenden Freyheiten/ die Wein, Meht, Spiel, Tanz, Brandwein, und Bier, Häuser zubesuchen/ derselbe sol mit 6 Thlr. oder 3. tägiger Gefängnüß seinen Muhtwillen zubüssen haben.

VIII.

Weil auch gemeiniglich in den Sontags- und hoher Fest, Tage Nächten viel Unfug und böses Wesen getrieben wird: So sol kein Wirth/ sonderlich des Sonn, und hohen Fest, Tages (denn so viel die Wochen, Tage betrifft/ wird es bey der Verordnung der Willführ sein verbleiben haben) nach 9. Uhr Nachts weiter jemand's Bier / Wein / Meht / The, Caffè, Brandwein noch anderes Getrâncke geben/ bey Straffe 6. Rthlr. oder 3. Tage Gefängnüß. Würden die Gäste nicht weggehen/ und dem Wirth Ungelegenheit machen wollen/ so wird derselbe die Wacht zu ruffen wissen / umb die Widerspenstigen ins Gehorsam zubringen.

IX.

Die gewöhnlichen Hochzeiten bleiben des Sontags verboten/ auch mag an denselben keine Trauung in der Kirchen oder Häusern unter geringen Leuten geschehen.

Damit

X.

Damit nun alles dasjenige was obgesetzter ma-
ßen verordnet worden, würclich vollentzogen und in
beständiger observanc bei behalten werden möge/ so
wird E. E. Wett: Gerichte hiemit committiret auff
die Verbrechere genaue Acht schlagen zulassen/ und
an denselben die wieder gegenwärtige Berords-
nung unternommene excessse ernstlich zu ahn-
ten und zu bestraffen.



596?

